OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153526/12/JS

Datum:
Linz, 28. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der Q und M GmbH, vertreten durch x, vom 31.5.2022 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Attersee am Attersee vom 2.5.2022, Zl. 131-9-17/2021, betreffend Akteneinsicht in einer baurechtlichen Angelegenheit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass dem Antrag der Q und M GmbH auf Gewährung von Akteneinsicht im Umfang der Baubewilligungsakte des Bürgermeisters der Gemeinde Attersee am Attersee mit den Zahlen
   - Zl. 605/2 - 5/1984 w,
   - Zl. 605/2 - 16/1974 se, sowie,
   - Zl. 605/2 - 27/1970 g

   stattgegeben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 2.5.2022 wies der Bürgermeister der Gemeinde Attersee am Attersee (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin auf Gewährung von Akteneinsicht in die Akten mit den Zahlen

- Zl. 131-9-17/2021,
- Zl. 605/2 - 27/1970 g,
- Zl. Wa-120-1973,
- Zl. Wa-376-1971,
- Zl. 605/2 - 16/1974 se, sowie,
- Zl. 605/2 - 5/1984 w

als unbegründet ab. Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid im Wesentlichen damit, dass der Eigentümer des Grundstückes Nr. x (H L) mit Eingabe vom 11.5.2021 eine Bauanzeige erstattete und sei nach bautechnischer Prüfung die Ausführung des (nicht bewilligungspflichtigen) Bauvorhabens nicht untersagt worden. Die Beschwerdeführerin habe als Nachbar keine Parteistellung in diesem Bauanzeigeverfahren zu Zl. 131-9-17/2021. Gegen die bewilligungspflichtigen Bauvorhaben auf diesem Grundstück habe die Beschwerdeführerin in den Baubewilligungsverfahren zu den Zlen. 605/2 - 5/1984 w, 605/2 - 16/1974 se, 605/2 - 27/1970 g, Wa-120-1973 und Wa-376-1971 keine Einwendungen erhoben und bestehe aufgrund der Präklusion keine Parteistellung. Mangels Parteistellung bestehe auch kein Recht auf Akteneinsicht.

1.2. Dagegen wandte sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 31.5.2022, mit welcher die Beschwerdeführerin (zuletzt) die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragte, dass dem Antrag auf Akteneinsicht in sämtliche Bauakte des Grundstückes Nr. x, insbesondere in die Akten zu den Zlen. 605/2 - 5/1984 w, 605/2 - 16/1974 se, 605/2 - 27/1970 g, Wa-120-1973 und Wa-376-1971, zur Gänze Folge gegeben werde. Die Beschwerdeführerin brachte dazu in ihrer Beschwerde und im hg. Ermittlungsverfahren (zusammengefasst) vor, dass das angezeigte Bauvorhaben „Umbau und Adaptierung“ des Wohnhauses bewilligungspflichtig sei. In dem der Bauanzeige angeschlossenen Plan sei ersichtlich, dass Zwischenwände versetzt, ein Durchbruch zur Errichtung einer Glasfront geschaffen sowie ein Pool und eine Photovoltaikanlage errichtet werden sollen. Es sei davon auszugehen, dass konsenslos errichtete Bauwerke legalisiert und baubewilligungspflichtige Bauvorhaben zu Unrecht im Bauanzeigeverfahren behandelt werden würden. Um diese Ungereimtheiten überprüfen zu können, sei für die Beschwerdeführerin eine Akteneinsicht notwendig. Ein Nachbar müsse, in welcher Verfahrensart auch immer, durch Einsicht in den Bauakt die Möglichkeit haben zu überprüfen, ob die ihm zukommenden subjektiv-öffentlichen Rechte gewahrt werden. Andernfalls wäre die Beschwerdeführerin in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt, da nicht überprüfbar wäre, ob ein

bewilligungspflichtiger Bau vorliege, gegen welchen sie Einwendungen erheben hätte können. Es sei auch keine Parteistellung notwendig, um ein Recht auf Akteneinsicht zu haben. Hiefür reiche eine Beteiligtenstellung als Nachbar im Verfahren (§ 17 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG) aus. Weiters brachte die Beschwerdeführerin vor, dass sie die zur Akteneinsicht notwendige Parteistellung von ihren Rechtsvorgängern im Grundeigentum ableite, die in den seinerzeitigen Genehmigungsverfahren Parteistellung gehabt hätten.

1.3. Der Eigentümer des Grundstückes Nr. x verwies in seiner Replik vom 24.2.2023 (zusammengefasst) darauf, dass alle bewilligten Bauvorhaben nach Einreichplan abgewickelt worden seien. Er sehe daher keine Veranlassung zur Gewährung der Akteneinsicht.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführerin (vormals: L P GmbH) ist grundbücherliche Alleineigentümerin u. a. des Grundstückes Nr. x1, Grundbuch x A (Adresse: x). Das Grundstück grenzt im Westen an das Grundstück Nr. x mit der Adresse x unmittelbar an.

2.2. Zum Bauanzeigeakt Zl. 131-9-17/2021:

Mit Mitteilung vom 17.6.2021 teilte die belangte Behörde nach Prüfung durch einen bautechnischen Amtssachverständigen mit, dass eine Untersagung der angezeigten beabsichtigten Ausführung des Bauvorhabens auf dem Grundstück Nr. x gemäß § 25a Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) nicht beabsichtigt ist. Die Beschwerdeführerin konnte in den der Bauanzeige zugrunde liegenden Einreichplan Einsicht nehmen.

2.3. Zu den historischen Baubewilligungsakten Zlen. 605/2 - 5/1984 w, 605/2 - 16/1974 se und 605/2 - 27/1970 g:

In all diesen Bauakten erging jeweils nach Durchführung einer Bauverhandlung, in welcher von Nachbarn keine Einwendungen erhoben wurden, ein Baubewilligungsbescheid der belangten Behörde. Das Bauvorhaben aus dem Jahr 1970 wurde auch (als plan- und vorschreibungsgemäß hergestellt) ohne Auflagen von der belangten Behörde zu Zl. 605/2 - 27/1970 w kollaudiert.

2.4. Zu den wasserrechtlichen Akten Zlen. Wa-120-1973 und Wa-376-1971:

In diesen Akten erging jeweils ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG).

3. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt sowie den beigeschafften Bauanzeigeakt Zl. 131-9-17/2021. Weiters wurde in die von der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen hg. Verhandlung vorgelegten historischen

Akte betreffend das Grundstück x und die von Amts wegen beigeschafften Auszüge aus dem Grundbuch und DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) betreffend die beiden verfahrensgegenständlichen Grundstücke Einsicht genommen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Zum Akteneinsichtsrecht nach § 17 AVG:

4.2.1. Nach § 17 Abs. 2 AVG muss allen an einem Verfahren beteiligten Parteien auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden. Entgegen den Beschwerdeausführungen setzt diese Bestimmung eine Parteistellung des Einsichtswerbers voraus. Das in dieser Bestimmung eingeräumte subjektive Recht auf Einsicht in die Akten eines Verwaltungsverfahrens steht demnach nur den Parteien des Verwaltungsverfahrens, in dessen Akten Einsicht genommen werden soll, zu (vgl. VwGH 24.4.2018, Ra 2018/05/0032). Es setzt also ein Verwaltungsverfahren bei der Behörde, gegenüber der die Einsicht begehrt wird, voraus, in dem der Auskunftswerber Parteistellung hat. Nur in Bezug auf ein solches (bestimmtes) Verwaltungsverfahren steht das Recht auf Akteneinsicht zu (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 17 Rz 2 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

4.2.2. Soweit sich das Anspruchsbegehren gegenüber der belangten Behörde daher auf wasserrechtliche Akte der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu den Zl. Wa-120-1973 und Wa-376-1971 bezog, erweist es sich – schon mangels eines Verwaltungsverfahrens bei der belangten Behörde – als nicht rechtens.

4.3. Zur Frage der Parteistellung im Bauanzeigeverfahren zu Zl. 131-9-17/2021:

4.3.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich eine Parteistellung anderer Personen als des Anzeigenlegers im Anzeigeverfahren aus der Oö. BauO 1994 nicht ableiten. Nachbarn kommt demnach bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben keine Parteistellung zu. So ist auch eine Parteistellung der Beschwerdeführerin des Inhaltes, dass sie berechtigt wäre, das von der belangten Behörde unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen durchgeführte Bauanzeigeverfahren zu Zl. 131-9-17/2021 aus dem Blickwinkel gleichsam "neu aufzurollen", es handle sich entgegen der Beurteilung der belangen Behörde um ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben, welches sie zur Erhebung von Einwendungen berechtigt hätte, aus der Oö. BauO 1994 nicht abzuleiten (vgl. VwGH 2.8.2018, Ra 2018/05/0198; VwGH 9.10.2014, Ro 2014/05/0076). Dem Begehren der Beschwerdeführerin, in den Bauanzeigeakt

zu Zl. 131-9-17/2021 Einsicht zu nehmen, kommt – als Nichtpartei des Bauanzeigeverfahrens – sohin keine Berechtigung zu.

4.3.2. Soweit die Beschwerdeführerin überprüfungsbedürftige „Ungereimtheiten“ argumentiert, ist ihr die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten, wonach die Oö. BauO 1994 einem Nachbarn keinen Rechtsanspruch auf Einleitung eines baubehördlichen Auftragsverfahrens (bzw. Aufrechterhaltung eines baupolizeilichen Auftrages) oder auf Beseitigung eines konsenslosen Baues einräumt (vgl. nochmals VwGH 24.4.2018, Ra 2018/05/0032). Auch in dieser Hinsicht erscheint die Zuerkennung eines Rechtes auf Akteneinsicht nicht als geboten, zumal – entgegen den Bedenken des Beschwerdeführers - ein an sich bewilligungspflichtiges Bauvorhaben durch die Erstattung einer Bauanzeige nicht zu einem anzeigepflichtigen Bauvorhaben wird und im Falle der unrichtigen Beurteilung der Bewilligungspflicht eines angezeigten Bauvorhabens durch die Baubehörde oder eines späteren Hervorkommens der Baubewilligungspflicht eines angezeigten Bauvorhabens baupolizeiliche Maßnahmen zulässig sind. (vgl. VwGH 15.5.2014, 2012/05/0089).

Im Übrigen konnte die Beschwerdeführerin bereits vor der belangten Behörde ohnedies in den der Bauanzeige zugrunde liegenden Einreichplan – und damit in den wesentlichen Projektbestandteil des Bauanzeigeverfahrens zu Zl. 131-9-17/2021 - Einsicht nehmen, sodass auch die verfassungsrechtlichen Überlegungen der Beschwerdeführerin schon aus diesem Grund nicht verfangen.

4.4. Zur Frage der Parteistellung in den historischen Baubewilligungsakten zu den Zlen. 605/2 - 5/1984 w, 605/2 - 16/1974 se und 605/2 - 27/1970 g:

Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde schadet der Umstand, dass die Rechtsvorgänger im Grundeigentum keine Einwendungen gegen die baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. x in diesen drei seinerzeitigen Baubewilligungsverfahren erhoben haben, jedoch nicht der Parteistellung der Beschwerdeführerin:

4.4.1. So steht zwar einer Person, gegenüber der infolge Unterlassung von Einwendungen in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren Präklusion eingetreten ist bzw. die die Parteistellung verloren hat, kein Recht auf Akteneinsicht in Bezug auf dieses Verfahren zu, wobei ein Rechtsnachfolger in die von seinem Rechtsvorgänger geschaffene Stellung eintritt und er daher die Unterlassung von Einwendungen und Rechtsmitteln durch seinen Rechtsvorgänger sowie eine diesem gegenüber eingetretene Präklusion bzw. den Verlust der Parteistellung gegen sich gelten lassen muss (vgl. wiederum VwGH 24.4.2018, Ra 2018/05/0032).

4.4.2. Jedoch trat dieser Verlust der Parteistellung nach § 42 Abs. 1 AVG erst durch die Novelle 1998 (BGBl. Nr. 158/1998) an die Stelle der Präklusion nicht vorgebrachter Einwendungen als Sanktion für das Versäumen einer mündlichen Verhandlung. Ein Nachbar, der „nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt“, wird seit dem Inkrafttreten der AVG-Novelle 1998 nicht nur der Möglichkeit beraubt, seine materiellen subjektiven Rechte im weiteren Verfahren

erfolgreich durchzusetzen, sondern er scheidet zur Gänze aus dem Verfahren aus, geht also sämtlicher prozessualer Befugnisse, wie etwa auch des Rechts auf Akteneinsicht, auf Bescheidzustellung und auf Einbringung von Rechtsmitteln verlustig (vgl. *Janko*, Zur Neuordnung der Rechtsstellung übergangener Nachbarn durch die AVG-Novelle 1998 und die oö Bauordnungs-Novelle 1998, bbl 2000, 133; vgl. auch den AB 1167 BlgNR 20. GP 31 zur Ausweitung und Verschärfung der Präklusionsbestimmungen).

4.4.3. Nach der Rechtslage vor der AVG-Novelle 1998 blieb hingegen auch der Präkludierte Partei, es erlosch nach § 42 Abs. 1 AVG („[…] so hat dies zur Folge, daß Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht wurden, keine Berücksichtigung finden und angenommen wird, daß die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.“) lediglich seine Sachlegitimation (vgl. *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensnovellen 1998, 25 f).

4.4.4. Dies bedeutet für die drei vor der AVG-Novelle 1998 abgeführten Baubewilligungsverfahren, dass die Rechtsvorgänger im Grundeigentum ihre Parteistellung als anrainender Nachbar des Grundstückes Nr. x in den Baubewilligungsverfahren aus den Jahren 1970, 1974 (vgl. dazu etwa VwGH 15.6.2004, 2003/05/0103) und 1984 (vgl. § 46 Abs. 1 O. ö. Bauordnung 1976) durch das Unterlassen der Erhebung von Einwendungen im Sinn des § 42 Abs. 1 AVG nicht verloren haben. Damit kommt aber auch der Beschwerdeführerin in diesen drei Baubewilligungsverfahren zu den Zlen. 605/2 - 5/1984 w, 605/2 - 16/1974 se und 605/2 - 27/1970 g weiterhin das Parteienrecht zur Akteneinsicht zu. Dies unabhängig davon, ob die historischen Bauvorhaben seinerzeit konsensgemäß errichtet wurden oder nicht (vgl. dazu Punkt 4.3.2. zur fehlenden Parteistellung eines Nachbarn im baupolizeilichen Auftragsverfahren). Das Recht auf Akteneinsicht kommt der Beschwerdeführerin als Partei auch unabhängig davon zu, zu welchem Zweck sie die Akteneinsicht in diese drei Baubewilligungsakten begehrt (vgl. erneut VwGH 24.4.2018, Ra 2018/05/0032).

4.5. Anders verhält es sich im Übrigen im baurechtlichen Kollaudierungsverfahren aus dem Jahr 1970: Schon nach der (bis 1976 in Geltung stehenden) Bauordnung für Oberösterreich, GuVBl. Nr. 15/1875, kam einem Nachbarn in einem Verfahren betreffend die Erteilung einer Benützungsbewilligung – jedenfalls im Falle einer (wie hier) konsensgemäßen Errichtung - keine Parteistellung zu (vgl. VwGH 16.10.1967, 0438/67; *Hauer*, Der Nachbar im Baurecht[6], 502 f). Ein Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerin in den Kollaudierungsakt zu Zl. 605/2 - 27/1970 w besteht – als Nichtpartei des Benützungsbewilligungsverfahren – sohin nicht.

4.6. Der Beschwerdeführerin steht damit im Ergebnis ein Akteneinsichtsrecht im Umfang der drei historischen Baubewilligungsakte der belangten Behörde zu den Zlen. 605/2 - 5/1984 w, Zl. 605/2 - 16/1974 se und 605/2 - 27/1970 g zu (vgl. dazu auch VwGH 26.6.1990, 89/05/0212 [zur Rechtslage vor der AVG-Novelle 1998], wonach dem Nachbarn ein Recht auf Akteneinsicht jedenfalls

insoweit zusteht, als es sich um die Wahrung seiner Rechte im baubehördlichen Bewilligungsverfahren handelt, und zwar auch bezüglich bereits abgeschlossener Verfahren). Der angefochtene Bescheid war daher in teilweiser Stattgabe der Beschwerde abzuändern.

Zu Punkt II.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Akteneinsichtsrecht von Parteien im Sinn der Oö. BauO 1994 ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack